





Stadtmarketing Herborn GmbH



Beteiligungsbericht 2018

für das Wirtschaftsjahr 2017

für das Wirtschaftsjahr 2017



Vorwort des Bürgermeisters

A. Allgemeines

- 1. Kommunalrechtliche Grundlagen
- 2. Rechts- und Organisationsformen
 - 2.1. Öffentlich-rechtlich
 - 2.1.1. Eigenbetrieb
 - 2.2. Privatrechtlich
 - 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien
- 4. Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen
- 5. Prüfung der Jahresabschlüsse
 - 5.1. Gesellschaften
 - 5.2. Eigenbetriebe
- 6. Gesetzliche Regelungen § 123a HGO
 - 6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes
 - 6.2. Grundlagen des Unternehmens
 - 6.3. Unternehmenskennzahlen
 - 6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt
 - 6.5. Unternehmensverlauf und -entwicklung
 - 6.6. Darstellung der Bezüge
- 7. Vermögensrechnung (Bilanz)
- B. Übersichten Beteiligungsstruktur
- 1. Konzernübersicht
- 2. Beteiligungsstruktur
- 3. Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen

für das Wirtschaftsjahr 2017



C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften

- 1. Bäderbetrieb Herborn
- 2. Stadtmarketing Herborn GmbH
- 3. Tierpark Herborn GmbH
- 4. Stadtwerke Herborn GmbH

D. Anlagen

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

E. Impressum





Vorwort

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2018 geben wir einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herborn. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2017.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Herborn mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt. Um den Bericht noch transparenter zu gestalten, informieren wir über diese Pflichtangaben hinaus auch über den Eigenbetrieb Bäder.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Wir hoffen, Ihnen einen informativen Überblick über die Beteiligungsunternehmen der Stadt Herborn vermitteln zu können

Herborn, im September 2018

Hans Benner Bürgermeister

für das Wirtschaftsjahr 2017



1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach § 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

- 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.

Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

- 1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
- 2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
- 3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
- 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach § 123 a Abs. 1 HGO hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,

für das Wirtschaftsjahr 2017



- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.
 - Diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:
 - a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
 - b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene
Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes
(EigBGes) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen
Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind
Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und
Stellenübersichten selbständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe
Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die
Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst
berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet
auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll
und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der
Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

für das Wirtschaftsjahr 2017



2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten Stammkapital (mindestens 25.000,-- €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen

für das Wirtschaftsjahr 2017



Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

4. Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichtungs- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

- im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
- 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

für das Wirtschaftsjahr 2017



- c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
- ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines

Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichtungs- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zu-stehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungs-prüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1
Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) von einem Abschlussprüfer nach den für große
Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des
Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigBGes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigBGes).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der

Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigBGes i.V.m. § 27 Abs. 3 EigBGes über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.





6. <u>Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO</u>

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushalsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2018 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2017.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.herborn.de veröffentlicht.

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

für das Wirtschaftsjahr 2017



6.1.1. Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

6.1.2. Unternehmenskennzahlen

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2017.

6.1.4. Unternehmensverlauf und -entwicklung

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2017 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2018.

6.1.5. Darstellung der Bezüge

für das Wirtschaftsjahr 2017



Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch (HGB), so dass diese nicht genannt werden.

7. <u>Vermögensrechnung (Bilanz)</u>

Die Stadt Herborn erstellt erstmalig zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

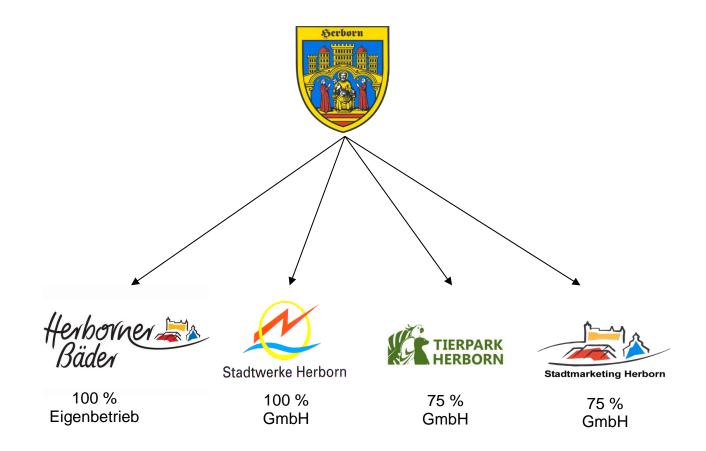
Demnach wird nach "Verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

In der Position "Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen" werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Beteiligungen der Stadt Herborn







Eigenbetrieb der Stadt Herborn

für das Wirtschaftsjahr 2017



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

1.5. Organe und Besetzung

• Betriebskommission

Aufgrund der Kommunalwahl am 06.03.2016, sowie anschließender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich folgende Besetzung der Betriebskommission:

Hans Benner, Bürgermeister Jens Trocha Brigitte Sinzig

für das Wirtschaftsjahr 2017



Lukas Winkler

Barbara Becker

Klaus Enenkel

Dorothea Garotti

Jörg Menger

Tom Amadé Diehl

Josef Beli

Ursula Totaro, Personalratsmitglied

David Wickel, Personalratsmitglied

• Betriebsleiter

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebs werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

für das Wirtschaftsjahr 2017



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7.074 T€ erhöht. Die Erhöhung ergibt sich hauptsächlich aus der Abwicklung des technisch-wirtschaftlichen Verbundes mit den Stadtwerken Herborn GmbH. Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 60,6 % (Vorjahr: 82,4 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 39,4 % (Vorjahr: 17,6 %) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote stieg von 12,7 % im Vorjahr auf 70,5 % im Berichtsjahr. Die Verbindlichkeiten stiegen von 14 T€ auf 60 T€. Die Rückstellungen sind um 9.953 T€ gesunken. Dies resultiert hauptsächlich aus der Anerkennung des technisch-wirtschaftlichen Verbundes mit den Stadtwerken Herborn GmbH. Hier konnten Rückstellungen in Höhe von 16.879 T€ aufgelöst werden. Gleichzeitig mussten jedoch die Rückstellungen für Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und die darauf entfallenden Nachzahlungszinsen auf insgesamt 6.305 T€ erhöht werden. Die restlichen Änderungen ergeben sich aus der Auflösung von Personalkostenrückstellungen.

Die Liquidität war innerhalb der vereinbarten Kreditlinien gewährleistet. Der Finanzmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres hat sich von 1.133 T€ auf 1.128 T€ verringert.

Im Jahr 2017 wurde ein positives Jahresergebnis verzeichnet. Dieses resultiert als Einmaleffekt aus der Anerkennung des technisch-wirtschaftlichen Verbundes mit den Stadtwerken Herborn GmbH. Ohne dieses Einmaleffekt wäre ein negatives Ergebnis zu verzeichnen.





3. Unternehmenskennzahlen

Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und						
Sachanlagen	660	2,4	906	4,4	-246	-27,2
Finanzanlagen	16.188	58,2	16.188	78,1	0	0,0
	16.848	60,6	17.094	82,4	-246	-1,4
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen gegenüber der Stadt Herborn	0	0,0	515	2,5	-515	-100,0
Forderungen gegenüber verbundenen						
Unternehmen	4.968	17,9	0	0,0	4.968	
Sonstige Vermögensgegenstände	4.864	17,5	1.992	9,6	2.872	144,2
Liquide Mittel	1.128	4,1	1.133	5,5	-5	-0,4
	10.960	39,4	3.640	17,6	7.320	201,1
	27.808	100,0	20.734	100,0	7.074	34,1
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	665	2,4	665	3,2	0	0,0
Kapitalrücklage	8.906	32,0	8.906	43,0	0	0,0
Verlustvortrag	-6.944	-25,0	-6.875	-33,2	-69	-1,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16.981	61,1	-69	-0,3	17.050	24.710,1
Bilanzielles Eigenkapital	19.608	70,5	2.627	12,7	16.981	646,4
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	3	0,0	3	0,0	0	0,0
Wirtschaftliches Eigenkapital	19.611	70,5	2.630	12,7	16.981	645,7
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	8.137	29,3	18.090	87,2	-9.953	-55,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen						
und Leistungen	9	0,0	3	0,0	6	200,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16	0,1	5	0,0	11	220,0
Verbindlichkeiten gegenüber der						
Stadt Herborn	28	0,1	1	0,0	27	2.700,0
Sonstige Verbindlichkeiten	7	0,0	5	0,0	2	40,0
	8.197	29,5	18.104	87,3	-9.907	-54,7
	27.808	100,0	20.734	100,0	7.074	34,1





Gewinn- und Verlustrechnung

	2017		2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	100	94,3	96	94,1	4	4,2
Sonstige betriebliche Erträge	6	5,7	6	5,9	0	0,0
Gesamtleistung	106	100,0	102	100,0	4	3,9
Materialaufwand	192	181,1	189	185,3	3	1,6
Rohergebnis	-86	-81,1	-87	-85,3	1	1,1
Personalaufwand	279	263,2	389	381,4	-110	-28,3
Abschreibungen	68	64,2	66	64,7	2	3,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	333	314,2	42	41,2	291	692,9
	680	641,5	497	487,3	183	36,8
Betriebsergebnis	-766	-722,6	-584	-572,5	-182	-31,2
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0,9	3	3,0	-2	-66,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.719	2.565,1	2	2,0	2.717	0,0
Finanzergebnis	-2.718	-2.564,2	1	1,0	-2.719	0,0
Außerordentliche Erträge	16.879	15.923,6	0	0,0	16.879	0,0
Steuern	-3.586	-3.383,0	1	1,0	-3.587	0,0
Ergebnis nach Steuern	16.981	16.019,8	-584	-572,5	17.565	3.007,7
Betriebskostenzuschuss	0	0,0	515	504,9	-515	-100,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16.981	16.019,8	-69	-67,6	17.050	24.710,1

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1. Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Erhaltung des Freibades Herborn wurden verschiedene Pläne zur Sanierung des Bades erarbeitet. Zu den unterschiedlichen Varianten liegen auch die Folgekostenberechnungen vor. Aus Sicht der Betriebsleitung ist eine Entscheidung zur Zukunftssicherung des Bades dringend geboten, da der Sanierungsstau insbesondere im Bereich der Duschen negative Auswirkungen auf die technische Betriebssicherheit des Bades haben kann. Die Bedingungen im Bereich der Duschen, Toiletten und Umkleiden sowie der Warmwasserbereitung sind altersbedingt schlecht und werden von den Besuchern als nicht mehr zeitgemäß empfunden.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Mit dem Förderverein für das Freibad Schönbach wurde eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch die Übernahme von Pflegearbeiten am Freibadgelände die Personalkosten zu senken. Der Verein bemüht sich um Einnahmen im Rahmen eines Sponsorings und führt einen Teil der Erlöse aus dem Betrieb des Kiosk an den Eigenbetrieb ab. Im Jahr 2017 wurden 3.947,94 € gezahlt.

Für das Jahr 2018 wird mit einem negativen Jahresergebnis von T€ 632 gerechnet, dass von der Stadt Herborn ausgeglichen werden soll.

4.2. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage unseres Eigenbetriebes erwachsen. Für das Freibad Herborn bestehen aufgrund des Sanierungsbedarfs Risiken für die generelle Betriebsbereitschaft der Anlage in Herborn. Aufgrund der wenig attraktiven Saisonarbeitsplätze wird es zunehmend schwieriger bis unmöglich geeignetes Fachpersonal zu finden. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr voll abgedeckt werden können. Die aktuelle Saison 2018 hat gezeigt, dass ein Badebetrieb mit sehr langen Schönwetterphasen nur mit erheblichem Aufwand in der Personalplanung und der Gewinnung von Rettungsschwimmern sowie einer großen Bereitschaft der Mitarbeiter zur Mehrarbeit zu realisieren ist. Ob das in Zukunft gelingen wird, kann aufgrund des Fachkräftemangels gerade im Bäderbereich nicht garantiert werden.

Die steuerliche Abwicklung des Komplexes "körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen den Bäderbetrieben Herborn und den Stadtwerken Herborn GmbH" wurde gerichtlich zu unseren Gunsten abgeschlossen. Mit dem Jahresabschluss 2017 erfolgt die buchhalterische und bilanzielle Abwicklung und erklärt die relativ späte Vorlage des Jahresabschlusses.

Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken haben wir in ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.





Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn

für das Wirtschaftsjahr 2017



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage
 in Höhe von
 6.250,-- € (25 %)

für das Wirtschaftsjahr 2017



1.4. Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

- Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)

- Werbering Herborn e.V. (25%)

Aufsichtsrat

Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)

Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)

Josef Beli (Stadt Herborn)

Tom Amadé Diehl (Stadt Herborn)

Ralf Dobler (Stadt Herborn)

Dorothea Garotti (Stadt Herborn)

Lars Heidemann (Herborner Werbering e.V.)

Jörg Menger (Stadt Herborn)

Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)

Birgit Nickel (Stadt Herborn)

Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)

Lukas Winkler (Stadt Herborn)

Geschäftsführung

Jörg Michael Simmer

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der

für das Wirtschaftsjahr 2017



Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

a. Veranstaltungen

Eigene Veranstaltungen

Das Neujahrskonzert mit den Smetana Philharmonikern aus Prag eröffnete am 17. Januar den Veranstaltungsreigen des Jahres. Der Vitos-Festsaal war ausverkauft, mehrere Besucher haben uns eindringlich darum gebeten, diese Veranstaltung dauerhaft zu erhalten. Das Leichtathletik-Sportfest am 13. Mai zeigte, dass vor allem im Weitsprung eine Weiterentwicklung möglich ist. Starke Leistungen haben aber noch nicht zu steigenden Zuschauerzahlen geführt.

Nach einjähriger Pause wurde "Rock im Stadtpark" am 3. Juni wieder aufgenommen. Wir verzeichneten fast 700 zahlende Besucher trotz unsicherer Wetterlage und Starkregens in der Nachbarschaft

Mit der Premiere des "Stadtradelns" vom 5.-25.8. waren wir zufrieden. 145 RadlerInnen, darunter neun Mitglieder des Kommunalparlaments, haben insgesamt 38.939 km mit dem Fahrrad zurückgelegt. Dabei wurden 5.529 kg CO2 vermieden und die 0,97-fache Länge des Äquators absolviert.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Im Rahmen des Open-Air-Kinos am 14. August im Stadtpark wurde "Willkommen bei den Hartmanns" gezeigt. Der Termin musste wegen des schlechten Wetters auf einen Montagabend verschoben werden. Die Resonanz war mit knapp 300 zufriedenstellend angesichts der Umstände.

Eine der erfolgreichsten Veranstaltungen in der Außenwirkung ist das Kinderspektakel im Park, das diesmal am 27. August stattfand. Der Stadtpark platzte aus allen Nähten, endlich einmal gab es zudem gutes Wetter bei dieser Veranstaltung.

Weil die bisherige Organisationsstruktur ausgefallen war, mussten wir als Organisator des Wildgehege-Sommerfests am 3. September einspringen. Rund 1.000 Euro Gewinn waren ein positiver Nebeneffekt eines schönen Tages.

Der Versuch im Sommer auf dem Festplatz ein Open-Air-Festival umzusetzen, musste zunächst zurückgestellt werden. Mittelfristig bleibt das allerdings ein Thema.

Äußerst erfolgreich verlief im Sommer die Bürgerfahrt nach Ilawa, die von den Teilnehmern aufgrund der Programmauswahl und der guten Organisation sehr gelobt wurde und auch gut frequentiert war.

Stadtmarketing als Mitveranstalter

Zum Brutzel-Sonntag am 2. April kamen wieder tausende Besucher bei bestem Herborner Wetter.

"Wie einst im Mai" hieß es am 20. und 21. Mai. Das kleine, aber stimmungsvolle Hessentags-Revival mit Jördis Tielsch, dem MGV "Jugendfreunde" und dem Musikverein Herbornseelbach war in Form, Größe und Besuch genau das, was wir uns darunter vorgestellt hatten.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Die große Hitze tat dem Erdbeer-Sonntag am 11. Juni keinen Abbruch – die Stadt verzeichnete erneut viele Besucher.

Das 29. Weinfest vom 30. Juni bis 2. Juli im Stadtpark verzeichnete eine außergewöhnliche Akzeptanz: Rund 2.000 Besucher am Freitag sorgten dafür, dass die Musik verlängert werden musste. Trotz durchwachsenem Wetter waren auch die übrigen Tage sehr gut frequentiert. Standort und Ambiente werden sehr gut angenommen.

Beim 36. Herborner Sommerfest am 29. Juli waren wir erstmals mit im Boot. Die Kompaktheit des Veranstaltungsgeländes wurde zum einen positiv bewertet, zum anderen wegen der großen Enge auch negativ. Trotz einjähriger Pause war der Besuch mit 9.000 zahlenden Gästen richtig gut, so dass diese Veranstaltung nicht einfach "beerdigt" werden kann.

Auch der dritte Themensonntag des Jahres, der Kartoffel-Sonntag am 10. September, verzeichnete Topwetter und einen enormen Zulauf.

Stadtmarketing als Unterstützer

Durchfahrten und Stopps der Lamborghini Allstars (13. Mai), der "Legenden der Straße" (20. Mai), der ADAC Oldtimer (16. Juni) und der Siegerland Classics des AMC Burbach (27. August) sorgten für viele neugierige Besucher.

Ein besonderes Ereignis war die HR4-Radtour am 4./5. August: 600 Teilnehmer erlebten einen ausgelassenen und entspannten Abend auf dem Marktplatz mit Live-Musik. Es war für die Stadt eine Großveranstaltung mit hohem Aufwand, allerdings auch mit hohem Werbeeffekt durch zahlreiche Radiotrailer. Hinterher haben wir sehr zufriedene "Macher" von Agentur und Radio erlebt.

für das Wirtschaftsjahr 2017



"Menschen für Kinder, die Benefiz-Radtour, besuchte am 9. September kurz unsere Stadt. Zwar war die mediale Aufmerksamkeit auch dank des Auftritts von Joey Kelly recht hoch und der Ablauf wurde von allen Beteiligten gelobt. Der Aufwand war allerdings erheblich.

Das 5. LicherWiesnfest vom 6. bis 15. Oktober war sehr gut ausgelastet. Einzig der zweite Blechblos'n-Abend war nicht ganz ausverkauft. Die Zusammenarbeit mit Bill Event erwies sich wieder einmal als gut und reibungslos.

Der Martinimarkt am 12./13. November war wieder ein Besucher-Magnet. Der eigentliche Markttag war – wie immer – stark frequentiert. Aus Nah und Fern strömten die Menschen in die Stadt.

Eine ganz eigene, immer weiter behutsam entwickelte Erfolgsgeschichte schreibt der Weihnachtsmarktplatz, der diesmal zwischen dem 27. November und 30. Dezember stattfand. Zahlreiche Menschen aus dem gesamten Kreisgebiet treffen sich abends am Pagodenzelt. Die Anziehungskraft des Weihnachtsspiels war ungebrochen, auch eine Verdopplung der Lose auf 80.000 mit zwei Pkw als Hauptgewinn verhinderte es nicht, dass die Lose wieder vorzeitig ausverkauft waren.

b. Verbände und Destinationen

Vertreter des Stadtmarketing nahmen an Sitzungen des Westerwaldsteigs und der Destination Lahn-Dill-Bergland teil. Auch bei der Deutschen Fachwerkstraße sind wir vertreten, dort sogar im Vorstand. Ins Stocken geraten ist die interkommunale Zusammenarbeit im Projekt "Rondevu".

Die Pflege der Rad- und Wanderwege ging auch im vergangenen Jahr weiter. Zudem gab es Gespräche mit LDB über die neue Entwicklung von Mountainbike-Strecken.

für das Wirtschaftsjahr 2017



c. Tourismus

Der Blick auf die Übernachtungszahlen für 2017 fällt zufriedenstellend aus. Eine genaue und belastbare Zahl zu ermitteln ist schwierig, weil das Statistische Landesamt nur Beherbergungsbetriebe ab zehn Betten erfasst. Dieser Wert lag für Herborn im Jahr 2017 bei 53.763 und damit fast auf Vorjahresniveau (54.297). Grundsätzlich bilden allerdings ÜN der Geschäftskunden den größten Teil. Für die ersten beiden Monate 2018 waren es bereits 7.425 Übernachtungen, die im Statistischen Landesamt registriert wurden.

Dazu kommen noch eine hohe Anzahl an Ferienwohnungen, Privatzimmern und Apartments. Da deren Besitzer ihre Belegungszahlen nicht unbedingt preisgeben (wollen), muss man eine Hochrechnung anstellen. Wir haben die so zur Verfügung stehenden rund 170 zusätzlichen Betten an 150 Tagen als belegt angesehen. Somit kommt man auf ca. 25.000 weitere Übernachtungen und insgesamt auf eine Übernachtungszahl von fast 79.000.

Mit dem Besuch der Tourismus-Messe Koblenz, der Landesausstellung des Hessentags in Rüsselsheim, bei dem wir viel Lob für unsere Ausrichtung 2016 erhalten haben sowie einem Stand beim Tag der Regionen haben wir Werbung für unsere Stadt machen können und viele gute Kontakte geknüpft. Einige Busunternehmen haben Herborn neu ins Programm aufgenommen.

Herborn kann mit seinen Stadtführungen, aber auch und vor allem mit den kompetenten Stadtführern punkten. 237 Stadtführungen (klassisch und Kinder) sorgen alleine hier bei durchschnittlich 15 Teilnehmern (was eine realistische Zahl ist) für über 3.500 Interessenten an der Stadtgeschichte. Dazu kamen fünf Sagenführungen (139), vier Fastebrezel-Dunge- Touren (120), zwei Anekdoten-Führungen (50), eine April, April-Führung (20), zwei zum Thema Frauenleben (13), eine Fachwerk-Spezialführung (15), vier sprichwörtliche Führungen (72), vier Hohe-

für das Wirtschaftsjahr 2017



Schule-Themenführungen (56), 2 ohne Berechnung für den Nassauischen Altertumsverein (40) sowie je eine kulinarisch (14) und eine Lichterglanzführung (4). Mit diesen 27 Themenführungen haben wir weitere 543 Teilnehmer erreicht, dazu kamen die offenen klassischen Termine zwischen Mai und Oktober (5 Termine, 100 TN), so dass wir insgesamt auf rund 4.200 Teilnehmer an unsere insgesamt 269 Führungen (nur eine unter dem Hessentagsjahr 2016) kamen. Für 2018 wird es – dank einiger neuer Stadtführer – auch neue Angebote (z.B. Plattschwätztouren) geben, die wieder neue Besucher ziehen werden.

d. Innenstadtmarketing

Im Laufe des Jahres wurde das Projekt "Nette Toilette" umgesetzt, mehr als zehn Gastronomen, die dabei sind, erkennt man am entsprechenden Aufkleber.

Das Thema "Sauberkeit in der Stadt" blieb ein dauerhaftes, das nur schwer abzuschließen ist.

Noch nicht ins Laufen gekommen ist das Leerstandsmanagement für die Innenstadt, da der Abstimmungsprozess mit den Aktiven Kernbereichen langwierig ist.

In die Planungen für die Neugestaltung des Stadtparks war das Stadtmarketing eingebunden, auf eine mögliche Umgestaltung des Wohnmobilstellplatzes am Schießplatz müssen wir weiter warten.

e. Internes

Zu Beginn des Jahres wechselte die GmbH in den Herborner Bahnhof. Dort haben wir uns – trotz anfänglicher Bedenken – gut eingelebt. Die Besucherfrequenz ist gegenüber den Zeiten im Rathaus gestiegen, allerdings müssen wir weiterhin an unserer Wahrnehmung arbeiten.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Was 2016 bereits begonnen wurde, hat sich 2017 fortgesetzt: Das Erscheinungsbild der GmbH auf Flyern und Broschüren hat sich grundlegend verändert. Diese wurden komplett neu gestaltet und dem CI angepasst. Auf diese Weise entstanden ein Altstadtführer in deutscher und englischer Sprache, ein Abreißplan für Touristen sowie eine Broschüre für Stadtführungen. Dieser Weg ist ein kontinuierlicher, denn weitere Materialien, wie eine (Neu-)Bürgerbroschüre sowie ein Bildband werden folgen.

Zudem ging auch kurz vor dem Jahreswechsel noch die neue Homepage www.herborn-erleben.de online, die den touristisch-kulturellen Sektor der Stadt bündelt.

In Zusammenarbeit mit der Schlossbuchhandlung haben wir im Herbst den Kalender "Herborn Bildschön" herausgegeben.

Völliges Neuland haben wir im Bereich Merchandising/Giveaways betreten.

Vielfältige Verkaufsprodukte, von der Herborn-Kolter über Tassen bis hin zu

Magneten und Gläsern sind dauerhaft im Angebot. Im Feld der Streu- und

Werbeartikel haben die Reaktionen auf unsere Messe-Auftritte gezeigt, dass wir mit

Sani-Sticks, Labello-Stiften oder Traubenzucker mit Herborn auftritt nachhaltig in

Erinnerung bleiben.

2.2. Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2017 T€ 62,5 nach T€ 64,1 im Vorjahr.

2.3. Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn

für das Wirtschaftsjahr 2017



- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und -pflege

2.4. Investitionen

Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von T€ 34,6 getätigt (Vorjahr T€ 91,3). Die Abschreibungen betrugen T€ 13,8.

2.5. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter Einlagen von T€ 432,7 geleistet.

2.6. Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für vier Festangestellte und Aushilfen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich um T€ 93,6 verringert. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 29,6 % (Vorjahr 25,1 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 70,4 % (Vorjahr 74,9 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel betragen T€ 51,5 (13,0 %), im Vorjahr T€ 155,9 (39,9 %)

für das Wirtschaftsjahr 2017



Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 10,0 % (Vorjahr: 5,4 %), die Rückstellungen von 4,8 % (Vorjahr: 8,4 %) und die Rechnungsabgrenzungsposten 1,8 % (Vorjahr 1,0 %) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 83,5 % (Vorjahr 85,2 %)

3.2. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

3.3. Ertragslage

Ohne Berücksichtigung der Zahlungen des Hauptgesellschafters beträgt das negative Betriebsergebnis T€ 432,7 und verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 8,3.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Vermögenslage (Bilanz)

Die Vermögenslage der Gesellschaft haben wir aus der als Anlage I beigefügten Bilanz unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze wie folgt abgeleitet:

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
und Sachanlagen	118	29,6	98	25,1	20	20,4
Mittel- und kurzfristig gebundenes						
Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und						
Leistungen	6	1,5	5	1,3	1	20,0
Forderungen aus Zuweisungen und						
Zuschüssen	2	0,5	0	0,0	2	0,0
Forderungen gegen verbundene						
Unternehmen	212	53,1	131	33,5	81	61,8
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,3	1	0,3	0	0,0
Liquide Mittel	52	13,0	156	39,9	-104	-66,7
Rechnungsabgrenzungsposten	8	2,0	0	0,0	8	0,0
	281	70,4	293	74,9	-12	-4,1
	399	100,0	391	100,0	8	2,0
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	25	6,3	25	6,4	0	0,0
Kapitalrücklage	3.077	771,2	3.077	787,0	0	0,0
Verlustvortrag	-2.769	-694,0	-2.852	-729,4	83	2,9
Jahresüberschuss	0	0,0	83	21,2	-83	-100,0
	333	83,5	333	85,2	0	0,0
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	19	4,8	33	8,4	-14	-42,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen				,		,
und Leistungen	21	5,3	8	2,0	13	162,5
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und						
Zuschüssen	2	0,5	0	0,0	2	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber						
verbundenen Unternehmen	13	3,3	9	2,3	4	44,4
Sonstige Verbindlichkeiten	4	1,0	4	1,0	0	0,0
Rechnungsabgrenzungsposten	7	1,8	4	1,0		75,0
	66	16,5	58	14,8	8	13,8
	399	100,0	391	100,0	8	2,0

für das Wirtschaftsjahr 2017



Gewinn- und Verlustrechnung

Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung, stellt sich wie folg dar:

	2017		2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	62	100,0	64	100,0	-2	-3,1
Gesamtleistung	62	100,0	64	100,0	-2	-3,1
Sonstige betriebliche Erträge	449	724,2	537	839,1	-88	-16,4
Materialaufwand	10	16,1	23	35,9	-13	-56,5
Rohergebnis	501	808,1	578	903,1	-77	-13,3
Personalaufwand	196	316,1	289	451,6	-93	-32,2
Abschreibungen	14	22,6	10	15,6	4	40,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	291	469,4	195	304,7	96	49,2
	501	808,1	494	771,9	7	1,4
Betriebsergebnis	0	0,0	84	131,3	-84	-100,0
Steuern	0	0,0	1	1,6	-1	-100,0
Jahresüberschuss	0	0,0	83	129,7	-83	-100,0

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt ihr Hauptaugenmerk weiterhin auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Der Wandertourismus (Portalfunktion Herborns beim Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergland-Pfad) hilft, die Stadt touristisch weiter zu entwickeln. Die stabilen Übernachtungszahlen belegen eine gleichbleibend hohe Attraktivität der Stadt. Durch die anhaltende

für das Wirtschaftsjahr 2017



interkommunale Zusammenarbeit und die Mitgliedschaft in verschiedenen

Destinationen erwarten wir insgesamt eine positive Weiterentwicklung Herborns in diesem Sektor.

Die äußerst gute und enge Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter Herborner Werbering ist essentiell für die Arbeit der GmbH. Wir unterstützen den Werbering als Veranstalter der Themensonntage und des Weihnachtsmarktplatzes.

Attraktivitätssteigerungen in der Innenstadt zu erreichen ist ein wichtiges Ziel, was unter anderem durch unser Engagement in der Frühjahrsbepflanzung, bei der Weiterentwicklung der Weihnachtsangebote (Stichwort: Best Christmas City) sowie mittelfristig durch die Verbesserung des W-LAN-Angebots erreicht werden soll.

Die Ertragslage der GmbH wird sich nicht durchgreifend ändern. Wir müssen auch künftig mit Jahresfehlbeträgen rechnen. Allerdings sind wir seit 2016 dabei, die Einnahmeseite kontinuierlich zu verbessern. Durch konsequentes In-Rechnung-Stellen von Mietgegenständen, eine Steigerung der Ticketerlöse (auch in Form von Provisionen als Dienstleister) sowie das Ansprechen von Sponsoren sind hier Verbesserungen eingetreten. Dennoch kalkulieren wir für das Jahr 2018 mit einem Fehlbetrag von T€ 467, mit dessen Ausgleich wir durch entsprechende Betriebskostenzuschüsse der Stadt Herborn rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass die GmbH 2018 erstmals als Ausrichter des Herborner Sommerfests fungiert, wird sich der Umsatz in diesem Jahr deutlich über Plan bewegen. Der Jahresfehlbetrag und der Liquiditätsbedarf werden sich allerdings in einem vergleichbaren Rahmen bewegen.

I. 2018 – Was war bislang und was kommt noch?

Das neue Jahr begann mit dem erstmaligen Besuch der Vakantiebeurs in Utrecht vom 9. bis 14. Januar. Mit einem interessanten Standkonzept haben wir viele Besucher aus unserem Nachbarland neugierig auf unsere Region gemacht.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Weitere Messebesuche bei der Touristik-Messe Koblenz (17./18.2.) sowie der Aktiv-Messe "Erlebnis-Natur" am 15. April in Wissen haben die Stadt bekannter gemacht. Besonders die Veranstaltung in Wissen hat bereits einige Buchungen im Nachgang ausgelöst.

Das Neujahrskonzert mit dem Johann-Strauß-Orchester Frankfurt am 15. Januar war in Rekordzeit ausverkauft. Dirigent Witolf Werner und Solistin Maryna Zubko eroberten die Herzen der begeisterten Besucher.

Der Brutzel-Sonntag am 8. April lockte bei frühsommerlichem Wetter erneut tausende Besucher in die Stadt.

Als Unterstützer trat das Stadtmarketing beim 1. Charity Walk & Run in Herborn auf, der am 22. April über 200 Läufer anlockte und von der Ahmadiyya Muslim Jugendorganisation als Benefizlauf für die Lebenshilfe organisiert wurde.

Was steht 2018 sonst noch an?

Die Veranstaltung "Rock im Stadtpark" entfällt in diesem Jahr aufgrund der Bauarbeiten im Stadtpark. Auch Rad- oder Oldtimerveranstaltungen, die Herborn als Durchfahrts- oder Etappenort nutzen, bleiben 2018 aus.

Erstmals versuchen am Pfingstwochenende (18./19. Mai) Veranstalter aus dem Bereich Electronic Dance Music mit "YourBeats" ein Angebot für die Freunde dieser Musikrichtung zu machen. Wir begleiten das Angebot ebenso wohlwollend wie das Gastspiel des Circus Krone vom 14. bis 18. Juni, der zum dritten Mal in unsere Stadt kommt. Die Befürworter sind gegenüber den Kritikern nach wie vor in der Mehrheit, so dass wir dieses Event nach Herborn geholt haben.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Die "regulären" Veranstaltungen werden am 3. Juni mit dem Erdbeer-Sonntag fortgesetzt. Das 30. Weinfest folgt vom 29. Juni bis 1. Juli im Stadtpark. Zum 37. Mal findet am 28. Juli das traditionelle Sommerfest statt. Nachdem es 2017 über 9.000 Besucher waren, die auf kleinem Raum unter erschwerten Bedingungen feierten, hoffen wir durch ein deutlich vergrößertes Angebot in Sachen Bands und Fläche, dass wir den Besucherzustrom deutlich steigern können.

Im Stadtpark wird am 10. August ein Film im Open-Air-Sommerkino zu sehen sein, ehe dort am 26. August das "Kinderspektakel" angeboten wird.

Im Zeichen der Knolle steht Herborn am 9. September im Rahmen des Kartoffel-Sonntags. Herborn wird in diesem Jahr am 7. Oktober zudem Ausrichter des Tags der Regionen im und am Johanneum-Gymnasium sein, ehe vom 12.-21. Oktober das 6. Licher Wiesnfest auf dem Festplatz gefeiert wird. Es folgen der Martinimarkt am 11./12. November und der Weihnachtsmarktplatz vom 26.11.-30.12.

Intern geht Auffrischung und Modernisierung unseres Informationsmaterials weiter.

II. Perspektiven 2018

Nachdem das Sommerfest 2018 erstmals unter der Regie des Stadtmarketings stattfindet, gilt es im September Bilanz zu ziehen und die Weichen für das nächste Jahr zu stellen. Ziel ist eine Weiterentwicklung zu einem echten Stadtfest, bei dem sich der Aufwand - auf zwei Tage - gestreckt besser lohnt.

Licht in die Stadt zu bringen – das ist ein Ziel, das wir im Kleinen (Bäume, Brunnen) verfolgen möchten. Aber auch im Großen, denn bei der Veranstaltung "Kronach leuchtet", eine der größten ihrer Art in einer fränkischen Kleinstadt der Größe Herborns, möchten wir uns Anregungen für ein ähnliches Projekt bei uns holen, das ggf. bereits 2019 erstmals starten könnte.

Beteiligungsbericht 2018 für das Wirtschaftsjahr 2017



Im Blick haben wir weiterhin ein Open-Air-Festival auf dem Festplatz. Nachdem sich ernste Kontakte und Gespräche für 2018 leider zerschlagen haben, bleiben wir weiterhin auf der Suche nach Kontakten.

Nachdem der Stadtpark nun fertig gestellt ist, können wir 2019 dort neben den etablierten Traditionsveranstaltungen wie "Rock im Stadtpark", dem "Open-Air Kino" und dem Kinderfest auch die bereits angedachten Matineen sowie eine Sommerreihe "Mittwochs im Park" umsetzen.

5.1. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Ziel muss es sein, den Bekanntheitsgrad, aber auch den guten Ruf unserer Stadt als Event-Standort zu halten bzw. auszubauen. Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge müssen auch weiterhin dazu dienen, die touristische Weiterentwicklung Herborns zu fördern. Die Stadt ist als Ansprechpartner geschätzt, darf sich aber nicht auf den vorhandenen "Lorbeeren" ausruhen. Risiken für die künftige Entwicklung erwachsen insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft. Wir werden trotz aller Anstrengungen und Verbesserungen voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Tierpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom

23. Mai 2003 gegründet. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages am 09.02.2017

wurde die Gesellschaft in Tierpark Herborn GmbH umbenannt.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Förderverein Tierpark Herborn e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 €
 (25%)

1.4. Organe und Besetzung

• Gesellschafterversammlung

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter
 Vertreter)
 375 Stimmen

für das Wirtschaftsjahr 2017



- Förderverein Tierpark Herborn e.V.

(Vorstand) 125 Stimmen

Aufsichtsrat

Nach den Vorstandswahlen am 17.03.2017 des Tierpark Herborn e.V. ergibt sich folgende Besetzung des Aufsichtsrates:

Herr Bürgermeister Hans Benner, Vors. (Stadt Herborn)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Herr Gerd Spellerberg (Stadt Herborn)

Frau Julia Claas (Stadt Herborn)

Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Herr Oliver Gisse (Tierpark Herborn e. V.)

Frau Susanne Kuhlmann-Wohner (Tierpark Herborn e. V.)

Herr Heiner Wiesner (Tierpark Herborn e.V.)

bis 07.06.2017

Herr Arno Fiehl (Tierpark Herborn e.V.)

ab 08.06.2017

Geschäftsführung

Dipl. Biol. Britta Löbig, Herborn

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im

Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten

von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete

für das Wirtschaftsjahr 2017



Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Tierpark Herborn GmbH kann für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 erneut eine positive Geschäftsentwicklung verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr blieben die Besucherzahlen mit 41.192 Besuchern in etwa gleich auf einem erfreulich hohen Niveau. Das Frühjahr war vergleichsweise warm und trocken, so dass Anfang Juli bereits der 20.000. Besucher im Park begrüßt werden konnte (Vorjahr Ende Juli). Der nasse Sommer, gefolgt von einem kühlen September, ließ den Besucherzuspruch dann etwas schrumpfen, so dass wir am Ende des Jahres aber dennoch über den im Wirtschaftsplan angepeilten 40.000 Besuchern lagen.

Die Erträge konnten durch Steigerung des Durchschnittseintrittspreises, Vermarktung von Werbeflächen (Elektroauto), Spenden und Mehreinnahmen aus dem Verkauf des Tierfutters auf ein erneutes Rekordniveau von 521 T€ (491 T€ in 2016) angehoben werden. Die Umbenennung in Tierpark Herborn wurde von den Besuchern gut angenommen und machte in 2017 viele neugierig den Park zu besuchen, um die Veränderungen der letzten Jahre zu begutachten oder den Park kennenzulernen. Das trug sicherlich mit dazu bei, die Besucherzahlen auf einem Stand von über 41.000 zu halten, ohne dass in neue Anlagen investiert wurde.

Zusätzliche Kosten entstanden u.a. durch das Neuanlegen des Beetes entlang des Hauptweges (2.500,00 €), das Austauschen von Einfachverglasung gegen Isolierglas beim Steppenwaran-Gehege (1.000,00 €), das Neudrucken des Flyers, der Jahreskarten, Überarbeiten der Werbeanzeigen etc. (6.200,00 €) und der Erwerb eines Zuchtpärchens

für das Wirtschaftsjahr 2017



Mittelbeos (1.500,00 €). U. a. dadurch lagen die Aufwendungen in 2017 bei insgesamt 529 T€ (Vorjahr: 503 T€), so dass sich ein Jahresfehlbetrag von 8 T€ ergibt.

Die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges für Materialtransporte (10.400,00 €) und die Umstellung von Neonröhren auf LED-Lampen im gesamten Park (5.500,00 €) konnten durch Firmenspenden, die Sparkassenstiftung und den Förderverein dankenswerterweise gegenfinanziert werden.

Bei den aktivierten Eigenleistungen konnte ein Betrag von 25.797,50 € erzielt werden (Vorjahr: 21.714,00 €). Erfreuliche Nachzuchterfolge hatten wir u.a. bei den Rosa Flamingos, Rotschnabeltokos, Weißstörchen, Gelbbauchunken, Lisztaffen, Erdmännchen und erstmals auch bei den Bennettkängurus. Aber wie schon des Öfteren erwähnt, nimmt die Bedeutung des Marktwertes von Tieren für die Zoologischen Gärten mehr und mehr ab. Mittlerweile werden die Tiere im Rahmen eines offenen Tiertausches abgegeben, was aus Sicht des Natur- und Artenschutzes zu begrüßen ist.

Anfang März 2017 wurde der neue Außenzaun fertiggestellt (Baustellenbeginn in 2016, Anzeige der abschließenden Fertigstellung im Mai 2017). Im November wurde mit der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen für das bestehende Eingangsgebäude und die zukünftigen Gebäude im Erweiterungsgelände begonnen. Beide Maßnahmen werden über den Investitionskostenzuschuss der Stadt Herborn gegenfinanziert.

Die Gesamtumsatzerlöse inkl. der aktivierten Eigenleistungen betrugen im Geschäftsjahr 2017 306 T€ (Vorjahr: 298 T€).

Im Geschäftsjahr wurden Investitionen (ohne aktivierte Eigenleistungen) in Höhe von 146 T€ (2016: 119 T€) getätigt.

In 2017 betrugen die Abschreibungen (ohne Abgänge Tierbestand) 32 T€ (Vorjahr: 19 T€).

für das Wirtschaftsjahr 2017



Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter Einlagen (Unterhaltskostenzuschüsse) von 170 T€ geleistet (Vorjahr: 156 T€). Das entspricht nach wie vor einer Eigenwirtschaftlichkeit von etwa 66 %.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 31 T€ auf 310 T€ gestiegen.

Da in 2016 durch den personellen Wechsel in der Geschäftsführung und der

Zoopädagogik bei den Personalkosten Einsparungen erzielt werden konnten und in 2017 ein Auszubildender als Zootierpfleger übernommen wurde, ist der Anstieg nachvollziehbar.

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 82,0 % des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 18,0 % der Bilanzsumme. Die liquiden Mittel betragen 117 T€ (15,6 %), im Vorjahr 70 T€ (10, 1 %). Die Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen haben einen Anteil von 6, 1 % (Vorjahr: 16, 1 %) der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote beträgt 56,4 % (Vorjahr: 61,9 %).

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

Das Jahresergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr (- 12 T€) um 4 T€, somit schließt das Jahr 2017 mit einem negativen Jahresergebnis von 8 T€ ab.

2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Der Anfang 2017 in Tierpark Herborn umbenannte Vogel- und NaturschutzTierpark entwickelt sich stetig weiter.

Nachdem seit Anfang 2017 der neue Außenzaun auch das Erweiterungsgelände umschließt, wurde mit dem Verlegen der Ver- und Entsorgungsleitungen für das

für das Wirtschaftsjahr 2017



bestehende Eingangsgebäude und die künftig geplanten Häuser im Erweiterungsgelände begonnen. Im Wirtschaftsplan 2018 sind Investitionen in Höhe von 220.000 € geplant (davon 210.000 € von der Stadt Herborn). Aufgrund der schwierigen Haushaltslage der Stadt wurde auf diese Gelder ein Sperrvermerk gelegt. Geplant sind die Errichtung einer Quarantänestation, sowie Planungsgelder für die neuen Papageienanlagen. Da beides von Behördenseite (Veterinäramt und Regierungspräsidium) seit Jahren dringlich gefordert wird, ist die Umsetzung für das Weiterbestehen des Parks essentiell und muss so zeitnah wie möglich erfolgen.

Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet nach wie vor das pädagogische Konzept des Tierparks. Hier ist der Herborner Tierpark seit jeher vorbildlich und im Vergleich zu vielen anderen zoologischen Einrichtungen ähnlicher Größe überdurchschnittlich engagiert. Die angebotenen Führungen für Schulklassen, Kindergarten-Gruppen und Kindergeburtstage sind sehr gefragt und die dreimal täglich stattfindenden kommentierten Fütterungen finden guten Anklang bei den Besuchern.

Seit dem Sommer 2015 ist der Park Ausbildungsbetrieb für Zootierpfleger. Nachdem in 2017 einer der beiden Auszubildenden als Tierpfleger übernommen wurde, da eine angelernte Kraft in Rente ging, soll im August 2018 wieder eine zweite Ausbildungsstelle besetzt werden. Da der Park an 365 Tagen bewirtschaftet werden muss, ist mit einer zweiten Ausbildungsstelle ab August endlich das Minimum der für die Tierpflege zuständigen Mitarbeiter erreicht.

Auch das Jahr 2018 beginnt mit überdurchschnittlich hohem Besucherzuspruch und zeigt die Bedeutung des Herborner Tierparks als familienfreundliche Freizeiteinrichtung für die Menschen in der Region. Die aktuell außergewöhnlich vielen positiven Rückmeldungen der Besucher belegen, dass die zahlreichen Reparaturen, Instandsetzungen und das Umgestalten vieler Gehege aus eigenen Mitteln der GmbH sehr wohl wahrgenommen und geschätzt wird.

Für das Jahr 2018 erwartet die Geschäftsführung ein ausgeglichenes Ergebnis.





3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

	2017	2016	Veränderung
Unternehmenskennzahlen	TEuro	TEuro	2016 – 2015
			TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	615	492	123
Umlaufvermögen	135	204	-69
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme	750	696	54
Passiva			
Eigenkapital	423	431	-8
Sonderposten Investitionszuschüsse	281	153	128
Rückstellungen	8	13	-5
Verbindlichkeiten	34	97	-63
Rechnungsabgrenzungsposten	4	2	2
Bilanzsumme	750	696	54

Gewinn- u. Verlustrechnung	2017	2016	Veränderung
	TEuro	TEuro	2016 – 2015
			TEuro
Umsatzerlöse	280	276	4
+ andere aktivierte Eigenleistung	26	22	4
+ sonstige betriebliche Erträge	215	193	22
- Materialaufwand	57	66	-9
- Personalaufwand	310	279	31
- Abschreibungen	32	19	13
- sonst. betr. Aufwendungen	130	139	-9
+ Finanzerträge	0	0	0
- Finanzaufwand	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen	-8	-12	4
Geschäftstätigkeit			
Ertragssteuern	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresergebnis	-8	-12	4





4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Geschäftsführerin erhält Geschäftsführerbezüge.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

1.3 Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

Aufsichtsrat

- Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)
- Jörg-Michael Müller (stellvertretender Vorsitzender)
- Dorothea Garotti
- Klaus Enenkel
- Markus Winkel
- Uwe Wolter bis 15.05.2017

für das Wirtschaftsjahr 2017



- Jörg Menger
- Elisabeth Kickner
- Thomas K. Herrmann
- Reiner Hühne
- Werner Kessler
- Jens Niesmann
- Dr. Wilhelm Sbresny
- Günther Reeh

ab 12.07.2017

Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

1.5 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse verringerten sich im Geschäftsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 1.510,8 TEuro auf 25.253,6 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 10.212,7 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 3.209,2 TEuro. Erhöht um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 8.108,9 TEuro. Dieses liegt





um 4.198,2 TEuro über dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach Berücksichtigung der Ertragssteuern ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 15.720,8 TEuro, vermindert um die sonstigen Steuern und dem Aufwand Gewinnabführung bleibt ein Gewinn von 6.193,6 TEuro.

2 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2017	2016	Veränderung			
	TEuro	TEuro	2017 – 2016			
			TEuro			
Bilanz						
Aktiva						
Anlagevermögen	23.886,48	22.708,36	1.178,12			
Umlaufvermögen	18.406,15	9.404,39	9.001,76			
Rechnungsabgrenzungsposten	29,22	0	29,22			
Bilanzsumme	42.321,85	32.112,75	10.209,10			
Passiva						
Eigenkapital	32.682,94	26.489,34	6.193,60			
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	19,41	26,77	-7,36			
empfangene Ertragszuschüsse	83,03	142,1	-59,07			
Rückstellungen	1.776,39	2.033,28	-256,89			
Verbindlichkeiten	7.760,08	3.421,26	4.338,82			
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0			
Bilanzsumme	42.321,85	32.112,75	10.209,10			

für das Wirtschaftsjahr 2017



	2017 TEuro	2016 TEuro	Veränderung 2017 – 2016 TEuro			
Gewinn- und Verlustrechnung						
Umsatzerlöse	25.253,64	26.764,44	-1.510,80			
+ andere aktivierte Eigenleistungen	241,24	190,21	51,03			
+ sonstige betriebliche Erträge	313,21	405,77	-92,56			
- Materialaufwand	15.595,39	16.345,54	-750,15			
Rohergebnis	10.212,70	11.014,88	-802,18			
- Personalaufwand	3.333,74	3.196,42	137,32			
- Abschreibungen	1.965,37	1.929,20	36,17			
- sonst. betr. Aufwendungen	1.704,43	1.949,11	-244,68			
Betriebsergebnis	3.209,16	3.940,15	-730,99			
+ Finanzerträge	4.915,31	20,17	4.895,14			
- Finanzaufwand	15,54	49,63	-34,09			
Finanzergebnis	4.899,77	-29,46	4.929,23			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.108,93	3.910,69	4.198,24			
- EE-Steuern	-7.611,91	1.141,97	-8.753,88			
Ergebnis nach Steuern	15.720,84	2.768,72	12.952,12			
- sonstige Steuern	25,91	34,64	-8,73			
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	9.501,34	0	9.501,34			
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0	0	0,00			
Jahresergebnis	6.193,59	2.734,08	3.459,51			





Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt, Vorjahreswert sind gemäß BilRUG angepasst

3 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt. Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.





Anlagen

für das Wirtschaftsjahr 2017



1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

§ 121 HGO – Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
 - 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 - 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 - 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

- (1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten
 - 1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
 - 2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
 - 3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die

für das Wirtschaftsjahr 2017



Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.
- (5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn
 - 1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
 - 2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. 2Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.
- (6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass
 - 1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
 - 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
 - 3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

für das Wirtschaftsjahr 2017



Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122 HGO – Beteiligung an Gesellschaften

- (1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn
 - 1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
 - 2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
 - 3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
 - 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.
- (3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.
- (4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass
 - 1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

für das Wirtschaftsjahr 2017



- 2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.
- (5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.
- (6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123 HGO – Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

- (1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie
 - 1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
 - 2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.
- (2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den § 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a HGO - Beteiligungsbericht und Offenlegung

- (1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über
 - 1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
 - 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
 - 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

für das Wirtschaftsjahr 2017



4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124 HGO – Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

- (1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125 HGO – Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der

für das Wirtschaftsjahr 2017



Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).

- (2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
- (3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126 HGO – Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a HGO – Rechtsfähige Anstalten desöffentlichen Rechts

- (1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungenüber den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. 4§ 127a gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des§ 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss-und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die

für das Wirtschaftsjahr 2017



Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

- (4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.
- (5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.
- (6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsratüberwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdemüber:
 - 1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
 - 2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
 - 4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - 5. die Ergebnisverwendung,
 - 6. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

- (7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und denübrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstaltübertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeisterüber den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsratsüben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - 1. Bedienstete der Anstalt,
 - 2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

für das Wirtschaftsjahr 2017



- (8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts-und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. 6Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.
- (10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.
- (11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.
- (12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

§ 127 HGO – Eigenbetriebe

- (1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.
- (2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung einzuräumen.
- (3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 127a HGO - Anzeige

für das Wirtschaftsjahr 2017



- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
 - 1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
 - 2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
 - 3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
 - 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b HGO – Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

2 Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz in der derzeit gültigen Fassung

§ 53 HGrG - Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen
 - 1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
 - 2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

für das Wirtschaftsjahr 2017



- 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 HGrG - Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

- (1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
- (2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.





Impressum

<u>Herausgeber</u>: Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39 35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: www.herborn.de

<u>Redaktion/Koordination:</u> Fachbereich Finanzen

Tel.: 02772/708-220

E-Mail: finanzen@herborn.de